

Bildung und Kultur
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

An den Regierungsrat

Glarus, 14. Dezember 2023
Unsere Ref: 2022-878

Erlass der Kantonalen Verordnung für die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

[Vernehmlassungsvorlage]

1. Ausgangslage

Am 28. November 2021 nahmen Volk und Stände die Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» mit einem JA-Anteil von 61 Prozent an. Kurz zuvor, am 5. September 2021, hatte die Landsgemeinde das neue Pflege und Betreuungsgesetz (PBG) verabschiedet und sich nebst einer Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für eine Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Berufen im Gesundheits- und Sozialbereich entschieden.

In einer ersten Etappe fördert der Bund im Rahmen der sogenannten Ausbildungsinitiative während acht Jahren die Ausbildung der Pflegeberufe finanziell. Das Bundesparlament erliess am 16. Dezember 2022 das Bundesgesetz zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderungsgesetz). Die dazugehörige Ausbildungsförderverordnung Pflege des Bundesrates befand sich bis am 23. November 2023 in der Vernehmlassung. Die Auswertung der Vernehmlassung dauert noch an. Es ist damit zu rechnen, dass die Verordnung im ersten Quartal 2024 erlassen wird.

Der Bund wird Gesetz und Verordnung per 1. Juli 2024 in Kraft setzen. Der Regierungsrat beauftragte daher bereits am 17. Januar 2023 die Departemente Finanzen und Gesundheit (DFG), Bildung und Kultur (DBK) und Volkswirtschaft und Inneres (DVI) mit der Umsetzung des Bundesgesetzes. Die Federführung des Projekts «Stärkung der Pflege» wurde dem DBK übertragen. Gegenstand dieses Auftrags ist auch die Umsetzung der Motion «Ausbildungsinitiative für die Pflegeberufe – Unterstützung für die Betriebe» sowie die Umsetzung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung. Die Motion fordert, es seien die Gesetzesgrundlage für die Umsetzung der mit der Pflegeinitiative beschlossenen Ausbildungsinitiative im Kanton Glarus zu schaffen. Zusätzlich fordert die Motion die Förderung von Lernenden in einer beruflichen Grundbildung (EBA, EFZ) mit Beiträgen.

Mit Beschluss § 267 vom 9. Mai 2023 erliess der Regierungsrat Sofortmassnahmen, um die Pflegeberufe bereits vor Inkrafttreten des Ausbildungsförderungsgesetzes zu fördern.

Die Umsetzung des Bundesgesetzes erfolgt mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf. Wie erwähnt hat die Landsgemeinde am 5. September 2021 entschieden, dass der Kanton die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Berufen im Gesundheits- und Sozialbereich fördert und hierfür Beiträge gewähren kann. Diese Bestimmung findet sich in Artikel 16 PBG sowie in Artikel 22c des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG). Gemäss Artikel 21 PBG sowie Artikel 22g GesG wurden für diese Beiträge die verfassungsmässigen

Finanzkompetenzen an den Regierungsrat delegiert. Zudem sind die Aufträge des Bundes an den Kanton im Ausbildungsförderungsgesetz klar definiert

Folglich ist die Ausbildungsoffensive mit einer Regierungsrätlichen Verordnung im Sinne von Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 umzusetzen. Der Kanton verfügt damit rechtzeitig auf den geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes am 1. Juli 2024 über die notwendigen gesetzlichen Grundlagen, um die Bundesgelder geltend zu machen. Ferner bleibt der Kanton mit der Regelung auf Verordnungsstufe genügend flexibel, um Anpassungen im Laufe der Ausbildungsoffensive unter Berücksichtigung des Ausbildungsbedarfes sowie der Höhe der Bundesbeiträge vorzunehmen.

Die Auswertung der Vernehmlassung des Ausführungsrechts des Bundes ist noch nicht abgeschlossen. Der Verordnungsentwurf sieht eine degressive Kostenbeteiligung des Bundes vor. Gemäss Artikel 3 Absatz 2 sowie Artikel 5 Absatz 2 der Ausbildungsförderverordnung Pflege sollen sich die Bundesbeiträge, die ab dem 1. Januar 2030 zugesprochen werden, pro Jahr um 5 Prozent verringern, wogegen sich die Kantone wehrten. Die Kantone forderten im Rahmen der Vernehmlassung auch, dass bei den Förderbeiträgen für die Auszubildenden der Wohnsitzbegriff schweizweit geregelt werden soll. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Bund im Februar 2024 den stipendienrechtlichen Wohnsitz als Anknüpfungspunkt für die Beiträge an die Auszubildenden festzulegen. Die kantonale Verordnung muss daher allenfalls in einzelnen Punkten nach Erlass der Bundesverordnung angepasst werden.

Die Ausbildungsoffensive des Bundes ist auf die Dauer von acht Jahren beschränkt. Der Kanton geht davon aus, dass die Situation während dieser Dauer mit den geplanten Massnahmen erheblich verbessert werden kann. Die kantonale Verordnung und Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege wird daher analog zum Bund ab Inkrafttreten im Juli 2024 bis zum 30. Juni 2032 befristet.

2. Erwägungen

Der Kanton ist aufgrund des Bundesgesetzes verpflichtet:

- Förderbeiträge an die Einrichtungen für deren Aufwendungen für die praktische Ausbildungsleistung im Bereich HF (Höhere Fachschule) und FH (Fachhochschule) Pflege zu entrichten (Art. 5 Ausbildungsförderungsgesetzes);
- Förderbeiträge an die Studierenden Pflege HF und FH zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu entrichten (Art. 7 Ausbildungsförderungsgesetzes);
- Förderbeiträge zur Erhöhung der Anzahl Abschlüsse an die Höheren Fachschulen Pflege zu entrichten (Art. 6 Ausbildungsförderungsgesetzes).

Der Bund gewährt den Kantonen Bundesbeiträge für die Entrichtung der genannten Förderbeiträge im Umfang von maximal 50 Prozent (evtl. degressiv ab 2030). Der Kanton wird verpflichtet, eine Bedarfsplanung für die notwendigen Abschlüsse pro Jahr zu erstellen und die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten der Einrichtungen festzulegen. Eine Ausbildungsverpflichtung ist daher naheliegend und wird mit separater Verordnung erlassen werden. Ferner müssen die Einrichtungen über Ausbildungskonzepte verfügen.

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Ausbildungsverordnung Pflege gewährt der Bund zudem Beiträge für Aufwendungen der Kantone zu Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung.

Im Rahmen der Projektarbeit hat die Projektgruppe diese Forderung und Förderungsbereiche mit verschiedenen Konzepten erarbeitet. Die Verordnung sieht Beiträge an die Einrichtungen, an die Höhere Fachschule Pflege und an die Lernenden vor und regelt die Voraus-

setzungen, den Umfang und das Verfahren. Dabei soll auch die vom Bund finanziell nicht unterstützte Grundbildung gefördert werden. Im Folgenden wird auf die erarbeiteten Konzepte zu den drei Förderbeiträgen eingegangen.

2.1. Beiträge an die Einrichtungen

Artikel 5 Ausbildungsförderungsgesetz sieht vor, dass die Kantone den Einrichtungen über die Dauer von acht Jahren Beiträge an die ungedeckten Ausbildungskosten ausschütten. Dabei gilt vom Bund her Folgendes:

- Der Kanton übernimmt mindestens 50 Prozent *«der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten der Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen»*;
- *«Bei der Berechnung der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten berücksichtigen die Kantone interkantonale Empfehlungen»*. Gemeint ist die Empfehlung der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) *«mindestens 300 Franken pro Praktikumswoche»*. Kantone, die von dieser Empfehlung abweichen sollen dies begründen;
- der Bund beteiligt sich wiederum zu maximal 50 Prozent an den Aufwendungen der Kantone – eventuell degressiv gegen Ende der acht Jahre.

Für die Umsetzung ab dem Schuljahr 2024/2025 wird die Mehrzahl der Kantone unabhängig von der geförderten Ausbildung HF oder FH und vom Ausbildungsort 300 Franken pro Ausbildungswoche ausschütten. Dabei werden teilweise für die Anzahl Praktikumswochen pauschale Werte angenommen. Zumindest für die Spitex und die Heime werden die meisten Kantone alle Plätze mit diesem Beitrag subventionieren. Bei den Spitälern werden die meisten Kantone wohl die Beiträge nur für *«zusätzliche»* Ausbildungsplätze auszahlen.

Bestehende Plätze konnten die Einrichtungen offensichtlich bereits mit dem ordentlichen Finanzierungsmodell anbieten. Die Finanzierung bestehender Plätze hat für sich gesehen zudem keine relevante Steuerwirkung. Daher werden die Einrichtungen ab dem Schuljahr 2024/2025 weiterhin nur für *«zusätzliche»* Plätze Beiträge erhalten. Im Rahmen der Sofortmassnahmen wurden die Einrichtungen informiert, dass der Mechanismus ab dem Schuljahr 2024/2025 möglicherweise gleich sei. Alleine diese Ankündigung hat zu einer weiteren relevanten Steigerung der angebotenen Plätze geführt.

Als Ausgangswert zur Berechnung der *«zusätzlichen Plätze»* wird vorläufig der gleiche Wert wie für die Sofortmassnahmen verwendet; nämlich der Mittelwert aus den Jahren 2020/2021 und 2021/2022. Es werden nur Beiträge für Plätze ausgeschüttet, an welchen der Bund sich finanziell beteiligt. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass der Ausgangswert insbesondere für die Spitäler aufgrund neu ausgehandelter Tarife angepasst werden muss.

Nebst der Empfehlung der GDK, wonach für die ungedeckten Kosten von mindestens 300 Franken pro Praktikumswoche auszugehen sei, besteht nur eine relevante Studie (Kosten und Nutzen der tertiären Ausbildungen in der Pflege, Schlussbericht Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung [EHB] 2011) zu den Kosten pro Praktikumswoche.

Die Studie kommt für Ausbildungen der HF Pflege zu folgenden gerundeten *«Mindestwerten»* über die ganze Schweiz (75 Prozent Quantil): Spitäler 450 Franken pro Praktikumswoche; Heime 410 Franken pro Praktikumswoche; Spitex 500 Franken pro Praktikumswoche. Bei einer Ausbildung FH in Spitälern kommt die Studie im optimalen Fall (75 Prozent Quantil) auf einen Ertrag von 220 Franken pro Praktikumswoche, folglich auf einen positiver Wert für den Betrieb.

Diese Kosten bestehen zum grössten Teil aus Lohnkosten. Hierbei gilt es Folgendes zu berücksichtigen:

- Seit 2011 sind die Lohnkosten der auszubildenden Personen angestiegen (Steigerung Nominallohnindex 2011 bis 2022 im Gesundheitswesen plus 5.6 Prozent zudem hat es für 2023 aufgrund des Fachkräftemangels weitere relevante Steigerungen gegeben, respektive es sind weitere Steigerungen zu erwarten);
- die Praktikumlöhne der Studierenden sind seit 2011, insbesondere auf den Sommer 2024, deutlich angestiegen. Alleine dieser Anstieg macht umgerechnet pro Praktikumswoche mindestens 400 Franken zusätzliche Kosten aus; zudem
- werden von den Einrichtungen im Vergleich zu 2011 Steigerungen in der Betreuungsqualität erwartet.

Es besteht demnach eine erhebliche Unsicherheit über die tatsächlichen Kosten in den Glarner Betrieben. Da der Kanton aufgrund des Ausbildungsförderungsgesetzes nur 50 Prozent der Kosten übernehmen muss und sich an die Empfehlung der GDK halten soll, übernimmt der Kanton Glarus folgende Beiträge ab dem Schuljahr 2024/2025:

- Ausbildungsplatz Pflege HF: 600 Franken pro Praktikumswoche, unabhängig davon ob die Ausbildung im Spital, Heim oder in der Spitex stattfindet. Hinzukommen jeweils 100 Franken pro Praktikumswoche für die Schuljahre 2024/2025 sowie 2025/2026 für die Initialisierungsaufwendungen in den Einrichtungen;
- Ausbildungsplatz Bachelorstudiengang FH: 150 Franken pro Praktikumswoche, unabhängig davon ob die Ausbildung im Spital, Heim oder in der Spitex stattfindet.

Dabei wird bei einem Ausbildungsplatz Pflege HF mit 20 Praktikumswochen und bei einem Ausbildungsplatz Bachelorstudiengang FH mit 14 Praktikumswochen pro Ausbildungsjahr gerechnet, unabhängig von den tatsächlich in der Einrichtung geleisteten Praktikumswochen. Ob zusätzliche Praktikumswochen die Kosten für den Betrieb steigern (mehr Ausbildungsaufwand) oder senken (mehr produktive Leistung), geht aus der vorgenannten Studie nicht hervor. Bei einem Abbruch der Ausbildung wird anteilmässig gerechnet.

Es ist davon auszugehen, dass damit mehr als 50 Prozent der ungedeckten Ausbildungskosten gedeckt sind. Der Empfehlung der GDK wird mit diesen Beiträgen Folge geleistet. Der Regierungsrat überprüft die Wirkung periodisch und passt die Beiträge pro Ausbildungsplatz im Bedarfsfall an.

Beitragsberechtigt sind Glarner Einrichtungen, welche über ein Ausbildungskonzept verfügen und die Studierenden qualitativ hochwertig ausbilden. Soweit die Ausbildungen in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum Gesundheit und Soziales Glarus erfolgen, gilt diese Voraussetzung als erfüllt. Bei Studierenden HF und FH in Zusammenarbeit mit anderen Schulen, muss der Betrieb den entsprechenden Nachweis erbringen.

Bezugsberechtigt sind nur Einrichtungen, welche der ab 1. Juli 2024 im Kanton Glarus geltenden Ausbildungspflicht unterstehen, respektive sich freiwillig der Ausbildungspflicht unterstellen.

Der Bund kann auch Qualitätssteigerungsmassnahmen bis zu 50 Prozent des Kantonsbeitrages mitfinanzieren, für welche der Kanton projektspezifisch Beiträge an die Einrichtungen ausschüttet. Solche Anfragen wird der Kanton auf Initiative der Einrichtungen hin im Einzelfall prüfen können. Auf diese Beiträge besteht kein Anspruch und die Auszahlung erfolgt nur bei einer finanziellen Beteiligung durch den Bund.

2.2. Beiträge an die Höhere Fachschule Pflege

Der Bund möchte Massnahmen an den Höheren Fachschulen, welche die Kantone zur Steigerung der Anzahl und der Qualität der Abschlüsse finanzieren, hälftig mittragen. Am Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (BZGS) werden bereits seit Jahren viele der vom Bund vorgeschlagenen Massnahmen (beispielsweise ein Verbundsystem mit den Betrieben) erfolgreich umgesetzt. Die Finanzierung des BZGS und damit der in der Verordnung genannten Massnahmen war auch bisher bereits gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG), der Verordnung über die Steuerung und die Aufgaben in der Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) und der Verordnung über das kantonale Bildungsangebot (Bildungsangebotsverordnung, BAV) möglich. Damit ist allerdings die Finanzierung spezieller Massnahmen nicht direkt erkennbar. Diese vom Bund geforderte Förderung wird in der Verordnung verankert.

2.3. Beiträge an die Lernenden; Förderbeiträge

Artikel 7 Ausbildungsförderungsgesetz sieht vor, dass die Kantone den Studierenden zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Ausbildungsbeiträge gewähren, damit diese die Ausbildung in Pflege HF oder in Pflege FH Bachelor absolvieren können. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an diesen Kosten. Im Rahmen des Projekts «Stärkung der Pflege» hat eine Teilprojektgruppe den vorliegenden Umsetzungsvorschlag erarbeitet.

Unabhängig vom zu absolvierenden Ausbildungsgang sollen die folgenden Grundsätze gelten:

- Kein Giesskannenprinzip, keine Mitnahmeeffekte: Die Beiträge sollen möglichst nur diejenigen Personen erhalten, bei denen die Sicherung des Lebensunterhalts aufgrund der Ausbildung erschwert ist;
- ein wesentliches Kriterium für die Berechtigung für Förderbeiträge bildet die Anzahl unterstützungspflichtiger Kinder. Personen mit Kindern sind bei der Anpassung ihrer Lebensumstände weit weniger flexibel;
- strikte Anknüpfung an den Wohnsitz: Sobald eine Person wegzieht, entfällt der Beitrag, zieht eine Person zu, ist sie beitragsberechtigt. Bei einem Zuzug sind allfällige Beiträge anderer Kantone als Beiträge anzurechnen;
- Berücksichtigung der Kriterien für die Beitragsgewährung (Alter, Wohnsituation, Haushaltseinkommen etc.) pro Ausbildungsjahr (das Ausbildungsjahr ist die Beitragsperiode);
- es gilt das Meldeprinzip bei sich verändernden Lebensumständen (Abbruch der Ausbildung, Änderung der Wohnsituation etc.). Eine umgehende Meldepflicht besteht bei einem Wegzug oder Ausbildungsabbruch. Andernfalls besteht eine Rückerstattungspflicht. Eine Änderung der Wohnsituation oder anderer Kriterien während einer Beitragsperiode werden jedoch erst auf die nächste Periode wirksam (Deklaration mit Folgegesuch für die nächsten zwölf Monate);
- Der Förderbeitrag wird bei der Stipendienberechnung als anrechenbare Einnahmen berücksichtigt;
- der administrative Aufwand soll sich sowohl für die Lernenden als auch für die verfügende Stelle in Grenzen halten. Sämtliche relevanten Angaben müssen mit dem Beitragsgesuch eingereicht werden;
- für nach Ausbildungsbeginn eingereichte Gesuche werden Beiträge nur für die verbleibende Zeit ab dem Folgemonat der Einreichung bis zum Ende der Beitragsperiode ausgerichtet;
- das maximale Alter bei Studienbeginn ist 54 Jahre;
- die Beitragsberechtigung besteht nur für neue Ausbildungen ab Inkrafttreten der Verordnung, d.h. bei Ausbildungsbeginn nach dem 1. Juli 2024;
- die Beitragsberechtigung endet nach Ablauf der vom Bund geförderten acht Jahre; es besteht kein darüberhinausgehender Anspruch bis zum Ende der Ausbildung.

Gemäss den genannten Zielen wird das Einkommen der Person in Ausbildung sowie das Haushaltseinkommen anhand folgender Grössen berücksichtigt:

- Ausbildungseinkommen der Person in Ausbildung;
- Unterhaltszahlungen («Alimente»);
- Lohn aus selbst- oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss Lohnausweis oder Steuererklärung des Ehepartners/Konkubinatspartners/eingetragenen Partners;
- Versicherungsleistungen des Ehepartners/Konkubinatspartners/eingetragenen Partners
- vertragliche Kinder- und/oder Ausbildungszulagen.

Nicht berücksichtigt werden also Nebeneinkünfte der Person in Ausbildung oder Kapitalerträge.

Der «Lebensunterhalt» wird pauschalisiert festgelegt anhand des Alters, der Anzahl Kinder oder der Wohnsituation der Person in Ausbildung. Damit werden für die Berechnung beispielsweise die Miet- oder die Krankenkassenkosten nicht benötigt. Dies reduziert die einzureichenden Unterlagen und beschleunigt das Verfahren. Zudem muss beispielsweise keine Verfügung über eine allfällige Individuelle Prämienverbilligung für die Gesuchseinreichung abgewartet.

Der Fokus liegt auf Personen, welche sich die Ausbildung ohne diese Beiträge nicht leisten könnten. Personen ohne Kinder und Personen mit gutverdienenden Partnern erhalten keine Beiträge. Alleinstehende Personen mit Kindern und tiefen Unterhaltszahlungen oder Personen mit Kindern und tiefem Einkommen der Partner erhalten Beiträge, welche es ermöglichen, den Lebensunterhalt bestreiten zu können – gewisse Einschränkungen des Lebensstandards während der Ausbildung sind allerdings unumgänglich. Die Anforderungen des Bundes an die Beiträge nach Artikel 7 Ausbildungsförderungsgesetz sind damit erfüllt.

Das Bundesgesetz sieht eine Unterstützung nur für die Ausbildungsgänge der Tertiärstufe (HF und Bachelor FH) vor. Aufgrund der Erkenntnisse aus den anderen Teilprojekten und der Motion «Ausbildungsoffensive für die Pflegeberufe - Unterstützung für die Betriebe» sollen die Beiträge auch auf die berufliche Grundbildung der Sekundarstufe II ausgedehnt werden. Dies insbesondere auch aufgrund der «Zubringerfunktion» der beruflichen Grundbildung zu den weiterführenden Ausbildungen der Tertiärstufe. Die anfallenden Kosten gehen hier jedoch vollumfänglich zu Lasten des Kantons. Eine Unterstützung durch den Bund ist nicht vorgesehen. Damit werden die folgenden Ausbildungsgänge unterstützt:

Tabelle 1: berechnete Ausbildungsgänge

Ausbildungsniveau	Ausbildung
Tertiärstufe FH	Bachelor of Science in Pflege
Tertiärstufe HF	Dipl. Pflegefachfrau/-mann
Sekundarstufe II EFZ	Fachfrau/-mann Gesundheit
Sekundarstufe II EFZ	Fachfrau/-mann Betreuung Menschen im Alter und Generalistisch
Sekundarstufe II EBA	Assistent/-in Gesundheit und Soziales

Unabhängig vom Ausbildungsgang legen die folgenden Kriterien die Lebensumstände fest und dienen als Ausgangslage für die Berechnung:

- Bei Personen ohne Kinder wird vorausgesetzt, dass diese grundsätzlich flexibel sind betreffend Wohnsitz, Einschränkungen beim Fahrzeug etc. Bei Studierenden unter 25 ohne Kinder soll im Wesentlichen keine Auszahlung erfolgen. Bereits ab einem Kind ist der Wohnsitzwechsel erfahrungsgemäss erheblich erschwert, weshalb das erste Kind finanziell stärker angerechnet wird als weitere Kinder. Ebenfalls weniger Flexibilität betreffend mögliche Einschränkungen wird mit zunehmendem Alter vermutet, weshalb ab einem Alter von 30 Jahren ein höherer Individualbedarf festgelegt wird;

- Ziel der Förderbeiträge ist es, Haushaltseinnahmen zu ermöglichen, welche zur Sicherung des Lebensunterhalts beitragen. Der administrative Aufwand soll indes in vertretbarem Rahmen bleiben und die Berechnung und Verfügung der Beiträge zeitnah möglich sein, weshalb gewisse Vereinfachungen notwendig sind;
- um «Lohndumping» zu vermeiden, wird ein minimaler Ausbildungslohn festgelegt;
- Alter der Studierenden: Es erfolgt eine Einteilung in die Altersgruppen 20-24, 25-29 und ab 30;
- Wohnsituation der Studierenden: Es wird zwischen alleinerziehend/-lebend, Paar (Ehe/eingetragene Partnerschaft/Konkubinats) oder bei den Eltern wohnend unterschieden;
- Anzahl eigener unterstützungspflichtiger Kinder: Berücksichtigung bis zum abgeschlossenen 18. Lebensjahr der Kinder;
- Berechnung eines «Förderbeitrags brutto»;
- Berücksichtigung des Einkommens der Partner/Ehegatten in Beziehungen für Reduktion des «Förderbeitrags brutto» (jedoch mit einem Freibetrag von 5'000 Franken pro Kind im Haushalt);
- Festsetzung eines Maximalbeitrags.

3. Vernehmlassung

[folgt]

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1; Gegenstand und Zweck

Ziel und Zweck der Verordnung ist die vom Bund geforderte Ausbildung auf Tertiärstufe zu fördern. Zusätzlich wird durch den Kanton die berufliche Grundbildung auf Sekundarstufe II gefördert.

Die gesetzlichen Grundlagen im PBG und im GesG sehen die Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung vor. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung beschränkt sich die Förderung auf die Ausbildung.

Artikel 2; Geltungsbereich

Absatz 1: Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist grundsätzlich an die Bewilligungspflicht nach dem PBG und dem GesG geknüpft. Im Bereich der bewilligungspflichtigen Einrichtungen nach GesG gilt sie für Spitäler, psychiatrische Einrichtungen und Rehabilitationskliniken. Insbesondere gilt die Verordnung nicht für medizinische Labore, Rettungsdienste und Forschungseinrichtungen. Für Pflegefachpersonen, welche ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben und die nur über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, gilt sie ebenfalls nicht.

Absatz 2: Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen können nur von Förderbeiträgen profitieren, sofern sich diese vertraglich der Ausbildungspflicht unterstellen.

Artikel 4; Bedarfsplanung

Die Ermittlung des Bedarfs erfolgte aufgrund von OBSAN Prognosen durch eine externe Firma. Es ist naheliegend, dass eine genaue Vorhersage kaum möglich ist. Die Einflussfaktoren sind vielfältig. Zu nennen ist der zentrale Faktor der Verbleibdauer der ausgebildeten Personen im Beruf, welcher einen sehr grossen Einfluss hat, aber schwer prognostizierbar ist. Damit ist zu gegebener Zeit auch eine Neubeurteilung des Bedarfs durch den Regierungsrat anzuordnen.

Gemäss Artikel 2 des Ausbildungsförderungsgesetzes fordert der Bund die Kantone auf, den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung unter anderem unter Berücksichtigung der

kantonale Versorgungsplanung festzulegen. Sofern die kantonale Versorgungsplanung neu erhoben wird, ist dies mit der Bedarfsplanung zu koordinieren.

Der Regierungsrat überprüft die Bedarfsplanung periodisch, erhebt diese im Bedarfsfall neu und legt diese verbindlich fest.

Artikel 5; Berechtigte Einrichtungen; Ausbildungsverpflichtung der Pflegebetriebe

Wie bereits im Geltungsbereich geregelt, können nur Einrichtungen, welche sich der Ausbildungspflicht unterstellt haben, Beiträge für die Förderung der praktischen Ausbildung beantragen.

Artikel 6; Ausbildungskapazitäten HF und FH

Die Ausbildungskapazität bezeichnet die tatsächlich erbringbare Ausbildungsleistung einer Einrichtung. Indem die Aufteilung auf die einzelnen Einrichtungen aufgrund der gemeldeten Vollzeitäquivalente erfolgt, sind die Kriterien der Anzahl Angestellten, der Struktur und auch das Leistungsangebot abgedeckt. Dies deshalb, da die zu meldenden Vollzeitäquivalente nach Artikel 6 der Ausbildungspflichtverordnung entsprechend festgelegt wurden.

Bei erheblicher Veränderung der Ausbildungsmöglichkeiten in den Einrichtungen kann der Regierungsrat die Ausbildungskapazitäten über alle Einrichtungen gemäss Anhang 1 neu analysieren und verbindlich festlegen.

Artikel 7; Ausbildungskonzept

Sofern die Einrichtungen mit dem BZGS zusammenarbeiten, gilt der Nachweis für eine qualitativ hochwertige Ausbildung als erfüllt.

Artikel 8; Beiträge pro Ausbildungsplatz Pflege HF und FH

Der Kanton geht von ungedeckten Kosten pro Praktikumswoche in der Höhe von weit mehr als 600 Franken bei einem Ausbildungsplatz HF und maximal 300 Franken pro Praktikumswoche bei einem Ausbildungsplatz FH aus.

Bei Ausbildungsplätzen HF entspricht der übernommene Beitrag mindestens der Hälfte (600 Franken à 20 Wochen = 12'000 Franken); bei FH wird wie vom Bund gefordert die Hälfte der Kosten übernommen (150 Franken à 14 Wochen = 2'100 Franken).

Um die geforderte Mehrausbildung zu gewährleisten, ist ein Initialaufwand bei den Einrichtungen nötig. Deshalb werden für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 zusätzliche ungedeckte Kosten von 100 Franken pro Praktikumswoche bei Ausbildungsplätzen HF vergütet werden.

Der Regierungsrat überprüft die Wirkung regelmässig und reduziert die Beiträge pro Ausbildungsplatz, wenn die Anzahl angebotener Praktikumsplätze sich dem ermittelten Bedarf annähert oder der Bund weniger als die Hälfte mitfinanziert. Bei Ausbildungsplätzen des Studiengangs FH ist eine Reduktion unter 150 Franken pro Woche aufgrund der genannten GDK Empfehlung eher nicht möglich.

Artikel 9; Berechtigte Ausbildungsplätze; Ausgangswert

Im Rahmen der Projektarbeit wurde die relevante Periode festgelegt und im Sommer 2023 die Ausbildungsplätze gemeinsam mit den Einrichtungen erhoben.

Indem nur neue Plätze über dem Ausgangswert mit Beiträgen gefördert werden, wird bei den Einrichtungen ein Anreiz gesetzt, die Ausbildungsplätze zu erweitern, und sichergestellt, dass diese Leistungen nicht bereits über die obligatorische Krankenversicherung finanziert werden. Der Regierungsrat legt die Ausgangswert im Bedarfsfall neu fest.

Absatz 3: Um eine Bevorzugung allfälliger neuer Einrichtungen zu verhindern, legt die Hauptabteilung bei neuen Einrichtungen den Ausgangswert fest. Dies gilt sowohl bei Neueröffnungen wie auch einem allfälligen Zusammenschluss von Einrichtungen oder bei einem Wechsel der Trägerschaft.

Artikel 10; Gesuch

Die Einrichtung muss aktiv werden. Das BZGS wird seine Partnerbetriebe an die Termine zur Einreichung der Gesuche erinnern und voraussichtlich Formulare vorbereiten, ohne aber dafür verpflichtet zu sein.

Gemeldet wird beispielsweise im August 2025 die Ausbildungsleistung des auslaufenden Ausbildungsjahres 2024/2025. Gleichzeitig melden die Einrichtungen im August 2025 die besetzten Ausbildungsplätze für das kommende Schuljahr 2025/2026, damit der Kanton beim Bund die Beiträge rechtzeitig «anmelden» kann.

Für die Ermittlung der berechtigten Ausbildungsplätze erfolgt keine Berücksichtigung allfälliger Ausbildungsübernahmen zwischen Einrichtungen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt an den ausbildenden Betrieb. Dies im Unterschied zur Kompensation im Zusammenhang mit der Ausbildungspflicht.

Artikel 11; Bemessung und Abgeltung der anrechenbaren Leistungen

Absatz 1: Beträgt in einem Betrieb der Ausgangswert gemäss Artikel 9 Absatz 2 beispielsweise 4 Plätze HF und 0 Plätze FH und hat der Betrieb im Ausbildungsjahr 2024/2025 6 HF Lernende und 2 FH Lernende im Praktikum betreut, so sind davon zwei Plätze HF und zwei Plätze FH berechtigt und die Einrichtung erhält Beiträge.

Bei diesem Beispiel erhält die Einrichtung entsprechend den Beiträgen gemäss Artikel 8 zweimal 12'000 Franken für die zwei HF Plätze und zweimal 2'100 Franken FH Plätze, insgesamt 28'200 Franken. Da das Beispiel das Schuljahr 2024/2025 betrifft, erhält die Einrichtung zusätzliche Beiträge gemäss Artikel 8 Absatz 4 in der Höhe von je 2'000 Franken für die zwei Plätze HF. Die Einrichtung würde in diesem Beispiel total 32'200 Franken erhalten.

Absatz 3: Den von der Einrichtung anfechtbaren Entscheid verfügt die Hauptabteilung Höheres Schulwesen und Berufsbildung. Sie löst auch die Zahlung durch das BZGS aus.

Artikel 12; Beiträge für die Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung Pflege HF und FH

Mit dieser Bestimmung soll es Einrichtungen oder Verbänden ermöglicht werden, für innovative Projekte zur Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung Beiträge zu beantragen. Es besteht kein anfechtbarer Anspruch auf solche Beiträge. Der Kanton schüttet auf jeden Fall nur Beiträge aus, sofern der Bund sich hälftig beteiligt. Aufgrund der notwendigen Abklärungen beim Bund für so ein Gesuch muss mit einer gewissen Verzögerung zwischen Eingabe und möglicher Auszahlung gerechnet werden.

Artikel 14; Voraussetzungen

Die Finanzierung des BZGS und damit unter anderem der in der Verordnung genannten Massnahmen war auch bisher gemäss dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG), der Verordnung über die Steuerung und die Aufgaben in der Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) und der Verordnung über das kantonale Bildungsangebot (Bildungsangebotsverordnung, BAV) möglich.

Dieser Artikel bezieht sich spezifisch auf die Finanzierung des BZGS für Aufgaben, welche vom Bund gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege mitgetragen werden.

Artikel 15; Beitragsberechtigung

Absatz 1: Der zu sichernde Lebensunterhalt ist in Artikel 18 je nach Alter und Wohnsituation der gesuchstellenden Person definiert.

Buchstabe a: Hier werden die beitragsberechtigten Ausbildungen abschliessend aufgelistet.

Buchstabe b: Entscheidend für einen Bezug zum Kanton bei Grenzgängern ist, dass der Kanton Glarus die Bewilligung erteilt hat.

Buchstabe c: Es wird davon ausgegangen, dass ein Ausbildungsbeginn mit 54 noch sinnvoll ist, da noch eine mehrjährige Tätigkeit im Beruf nach Ausbildungsabschluss realistisch ist.

Buchstabe d: Insbesondere sollen Personen, welche in einer Partnerschaft mit einer gut verdienenden Person leben, keine oder geringe Beträge erhalten, sodass an Personen mit schlechterer Ausgangslage relevante Beträge ausbezahlt werden können. Die gesuchstellende Person ist in der Pflicht, sämtliche Unterlagen für das Gesuch einzureichen und somit den Nachweis der Angewiesenheit zu erbringen.

Artikel 16; Wohnsitzwechsel

Absatz 1: Es gilt das Datum der Abmeldung bei Zivilstandsamt.

Absatz 2: Damit bei einem Zuzug die Beiträge rechtzeitig geleistet werden können, muss die gesuchstellende Person das Gesuch vorzeitig einreichen (vgl. Art. 17 Abs. 3). Die Ausbildungsförderbeiträge des Kantons Glarus werden vollumfänglich um die allfälligen Beiträge des vorherigen Wohnsitzkantons gekürzt.

Artikel 17; Bemessungsdauer der Beitragsleistung

Absatz 1: Damit ist der erste Monat jeder Ausbildung nicht beitragsberechtigt. So sollen Rückzahlungsverfügungen verhindert werden aufgrund von gar nie angetretenen Ausbildungen oder während der Probezeit beendeten Ausbildungsverhältnissen.

Absatz 2: Personen, welche Ihre Ausbildung im Sommer 2023 oder früher begonnen haben, profitieren also nicht von diesen Beiträgen. Die Beiträge sollen Personen zu den hier geförderten Ausbildungen animieren, welche diese Ausbildung sonst nicht gemacht hätten.

Absatz 3: Damit können auch nach Ausbildungsbeginn noch Beiträge angefordert werden. Rückwirkend besteht jedoch kein Anspruch.

Absatz 4: So wird sichergestellt, dass eine Repetition möglich bleibt. Eine allfällige weitere Repetition müsste dann die gesuchstellende Person oder der Arbeitgeber finanzieren.

Die Repetition ist in einer nachfolgenden aufbauenden Ausbildung wieder möglich; beispielsweise erste Ausbildung EBA und nachfolgende EFZ Ausbildung.

Artikel 18; Lebenshaltungskosten; Individualbedarf

Regelt die pauschalisiert festgelegten, zu sichernden Lebenshaltungskosten bei Ausbildungen EBA, EFZ und Pflege HF, Absatz 3 diejenigen bei einer Ausbildung FH Pflege.

Personen ohne Kinder sind weniger ortsgebunden und könnten theoretisch in eine kleinere Wohnung, in eine Wohngemeinschaft oder zu den Eltern ziehen für die Ausbildungsdauer. Mit zunehmenden Alter wird ebenfalls vermutet, dass die Möglichkeit in eine günstigere Wohnsituation zu wechseln, kleiner wird. Daher sind die Individualbedarfsansätze mit dem Alter ansteigend.

Personen, welche nicht bei den Eltern oder gemeinsam mit einem Partner/einer Partnerin leben, wird ein etwas höhere Individualbedarf angerechnet.

Absatz 1: Die tieferen Lebenshaltungskosten bei verheirateten und in eingetragener Partnerschaft Lebenden gilt nur, sofern ein gemeinsamer Haushalt geführt wird.

Ein Konkubinat liegt vor, wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird oder wenn aufgrund anderer Umstände eine enge dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt. Ein Beispiel dafür sind gemeinsame Kinder.

Absatz 2: Der Zuschlag für das erste Kind ist höher, weil der Umstand, dass Kinder da sind, welche zur Schule gehen, die Flexibilität zur Veränderung der Wohnsituation der Person in Ausbildung bereits einschränkt. Weitere Kinder schränken nicht nochmals stärker ein, verursachen aber natürlich ebenfalls Kosten. Volljährige Kinder können nicht angerechnet werden, auch nicht, wenn sie noch in Ausbildung sind. Entscheidend für die Berechtigung während einer Beitragsperiode ist das Geburtsdatum.

Absatz 3: Da bei Personen des Bachelorstudiengangs Pflege FH gemäss Artikel 19 Absatz 3 keine Ausbildungslöhne angerechnet werden, bilden einzig allfällige Kinderzuschläge den Individualbedarf.

Artikel 19; Anrechenbare Jahreseinnahmen

Absatz 1: Es wird nur der Ausbildungslohn angerechnet. Allfällige weitere Einkünfte (wie Kinder- oder Ausbildungszulagen, zusätzliche Arbeitseinsätze in anderen Berufen, Unterhaltszahlungen, Versicherungsleistungen, Wertschriftenerträge, Vermögensverzehr etc.) der Person in Ausbildung bleiben für die Berechnung des eigenen Einkommens unberücksichtigt.

Absatz 2: Damit soll ein Lohndumping, welches durch diese Beitragszahlungen ausgelöst werden könnte, verhindert werden. Die hier aufgeführten Mindesteinkommen sind im Bereich der bisher beobachteten Löhne. Erwachsene Personen in EFZ Ausbildung haben beispielsweise üblicherweise eine Teilzeitanstellung mit einem 50 bis 80-prozentigen Pensum zu einem «Hilfspersonen»-Lohn.

Artikel 20; Förderbeitrag brutto

Der Förderbeitrag brutto stellt einen Zwischenschritt in der Berechnung des Förderbeitrages dar. So kann für die verschiedenen Ausbildungsgänge eine gemeinsame Berechnung erfolgen, welche die einzelnen Unterschiede berücksichtigt.

Absatz 1: Beispiel: Eine alleinlebende 27-jährige Person in HF Ausbildung mit einem Kind hat einen jährlichen Individualbedarf von 39'600 Franken (bestehend aus dem Individualbedarf von 30'000 Franken zzgl. Kinderzuschlag von 9'600 Franken). Bei einem Lohn von beispielsweise 24'000 Franken beträgt der Förderbeitrag brutto somit 15'600 Franken.

Absatz 2: Eine alleinlebende 27-jährige Person in FH Ausbildung mit einem Kind hat einen Individualbedarf von 9'600 Franken (bestehend aus dem «Grund»-Individualbedarf von null Franken zzgl. Kinderzuschlag von 9'600 Franken). Da beim Bachelorstudiengang FH kein Einkommen als Einnahmen berücksichtigt wird, beträgt in diesem Beispiel der Förderbeitrag brutto 9'600 Franken.

Artikel 21; Abzug

Damit soll – zugunsten alleinstehender Personen oder finanziell schlechter dastehenden Paaren – verhindert werden, dass Paare mit hohen Haushaltseinkommen Förderbeiträge erhalten.

Absatz 1: Es soll das im Haushalt der gesuchstellenden Person zur Verfügung stehende Einkommen erfasst und berücksichtigt werden. Die Nettoeinkommen und Versicherungsleistungen bei Verheirateten und in eingetragener Partnerschaft Lebenden werden auch hier nur berücksichtigt, sofern ein gemeinsamer Haushalt geführt wird.

Da die Kinder- und Ausbildungszulagen nicht bereits bei den anrechenbaren Einnahmen der gesuchstellenden Person berücksichtigt werden, sind diese hier im Rahmen des Haushaltseinkommens zu berücksichtigen.

Absatz 2: Der jährliche Freibetrag für Kinder soll dem Umstand Rechnung tragen, dass mit Kindern im Haushalt das Haushaltseinkommen nur beschränkt zur Verfügung steht. Bei der Berechnung des Freibetrages werden alle im Haushalt lebenden Kinder berücksichtigt.

Absatz 3: Für die Höhe des prozentualen Abzugs wird zwischen zwei Situationen unterschieden. Da die Unterhaltszahlungen bei Alleinerziehenden vom Grundsatz her einem kleineren Bedarf gegenüberstehen und die Kosten der Kinder im Haushalt ebenfalls bereits mit einem Freibetrag korrigiert werden, fällt der prozentuale Abzug bei tieferen Einnahmen im Verhältnis zu Personen in Wohngemeinschaften höher aus.

Absatz 4: Die Grundlage für die Berechnung der Förderbeiträge soll nach Möglichkeit auf den aktuellsten belegbaren Zahlen beruhen. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit wird daher auf den Nettolohn gemäss Lohnausweis oder Steuererklärung abgestellt (abzüglich allfälliger Kinder- oder Ausbildungszulagen nicht im Haushalt lebender Kinder). Bei selbständiger Erwerbstätigkeit wird auf die aktuellste Steuererklärung abgestellt.

Artikel 23; Anpassung Förderbeiträge netto; Maximalbeiträge

Sofern der berechnete Förderbeitrag netto höher ausfallen sollte, wird der auszubehaltende Förderbeitrag auf die Maximalbeiträge entsprechend dieses Artikels reduziert.

Artikel 24; Zuständigkeit

Die Ausbildungsförderbeiträge stellen anrechenbare Einnahmen im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 sowie Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildungs- und Schulgeldbeiträge vom 19. Juni 2012 dar. Indem die Stipendienstelle die Gesuche um Förderbeiträge verfügt, kann sie gesuchstellenden Personen direkt (informell) mitteilen, falls die Grenzbeträge für allfällige Stipendien überschritten sind und unnötige Stipendengesuche können so verhindert werden.

Artikel 25; Gesuchseinreichung

Absatz 1: Die gesuchstellende Person ist verantwortlich, sämtlich notwendigen Unterlagen beizubringen. Würde beispielsweise der Konkubinatspartner die Einreichung seines Lohnausweises verweigern, so könnte das Gesuch nicht bearbeitet werden, bzw. würde auf das Gesuch nicht eingetreten.

Absatz 2: Durch die jährliche Neueinreichung soll gewährleistet werden, dass Änderungen im Lohn oder in der Wohnsituation berücksichtigt werden können.

Artikel 26; Meldung Änderung

Absatz 2: Zieht die Person beispielsweise während des ersten Ausbildungsjahres aus einem Konkubinatspartner in eine eigene Wohnung und ist neu alleinstehend, so wird dies erst für das zweite Ausbildungsjahr angerechnet. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall.

Artikel 27; Auszahlung

Die gesuchstellende Person soll die Beiträge zeitnah erhalten, da sie finanziell darauf angewiesen ist. Eine halbjährliche Auszahlung wäre also ungünstig. Eine Vorauszahlung ebenfalls, da es hohe Rückzahlungsforderungen auslösen könnte bei Ausbildungsabbruch oder Umzug in einen anderen Kanton. Die Auszahlung erfolgt daher auch nicht monatlich im Voraus.

Artikel 31; Rechtsschutz

Auf Beiträge zur Förderung der Qualität der Ausbildung gemäss Artikel 13 besteht kein gesetzlicher Anspruch.

Artikel 32; Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt ab Inkrafttreten während derselben Dauer wie das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Massnahmen dieser Verordnung sind auf acht Jahre befristet.

Die Organisation der Zahlungen an die Einrichtungen erfolgt durch das BZGS. Der Aufwand dafür liegt bei lediglich geschätzten 20 Arbeitsstunden pro Jahr. Insgesamt ist am BZGS jedoch mit massivem Mehraufwand zu rechnen. Letztlich sollen die Massnahmen zu zusätzlichen Lernenden führen, welche unterrichtet und betreut werden müssen. Es sind zusätzliche Klassen zu bilden. Die Betriebe sind zudem besser zu unterstützen. Einen Teil der zusätzlichen Kosten am BZGS wird der Bund mitfinanzieren.

Der Aufwand beim DBK und insbesondere der Fachstelle Stipendien wird erheblich sein. Die Kommunikation mit dem Bund zur Geltendmachung der Bundesbeiträge darf nicht unterschätzt werden. So sind vorgängig jährliche Gesuche einzureichen und Verträge auszuhandeln sowohl mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) wie auch dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Für die Ausschüttung der Bundesbeiträge müssen diese nach Abschluss der entsprechenden Periode jährlich belegt und bestätigt werden. Zudem wird die Stipendienstelle mit den Gesuchen für Beiträge an die Lernenden eine zusätzliche, neue Aufgabe erhalten, welche nicht mit dem bestehenden Pensen zu bewältigen sein wird. Für die Dauer der vom Bund finanzierten Massnahmen werden befristete zusätzliche Pensen notwendig sein. Der Umfang ist noch nicht genau bezifferbar, da die Anzahl Anträge, welche zu bearbeiten sind und insbesondere der Aufwand gegenüber dem Bund noch nicht abgeschätzt werden können.

Der exakte Betrag der Bundesbeiträge, welche über die acht Jahre für Glarus zu erwarten ist, ist nicht bekannt. Als Grössenordnung kann von jährlich 50'000 Franken für Massnahmen am BZGS gemäss Artikel 14 und jährlich 250'000 Franken für Beiträge an Betriebe und Lernende ausgegangen werden. Vorgesehen ist daher, dass der Kanton Glarus für Beiträge an Einrichtungen für Ausbildungsplätze HF und FH, an Einrichtungen und Organisationen für Qualitätssteigerungen sowie an Studierende HF und Studierende FH zur Sicherung des Lebensunterhaltes, nicht mehr als ungefähr 500'000 Franken pro Jahr ausschüttet – und dies auch nur solange der Bund diese hälftig mitträgt. Die entsprechenden Ansätze wären bei Bedarf anzupassen. Für die Beiträge an die Lernenden in EFZ und EBA Ausbildungen zur Sicherung deren Lebensunterhaltes können jährliche Kosten von 100'000 Franken angenommen werden, an welchen sich der Bund nicht beteiligt.

Soweit nötig sind mit den berechtigten Beitragsempfängern vorgängig entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, welche Art, Umfang, Abgeltung und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie den Ablauf regeln.

6. Inkraftsetzung

Die Förderverordnung Pflege tritt per 1. Juli 2024 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2032.

7. Antrag

Das Departement beantragt dem Regierungsrat, die Förderverordnung Pflege zu verabschieden und auf den 1. Juli 2024 in Kraft zu setzen.

Für das Departement



Dr. Markus Heer
Regierungsrat

Beilagen:

- Synopse
- SBE

Auszug an:

- Departement Finanzen und Gesundheit
- Departement Bildung und Kultur
- Departement Volkswirtschaft und Inneres